

erhielt die nötige Auskunft und zog ab, erschien aber bald wieder in Begleitung des Schönig'schen Angestellten nebst einem Detektiv, der die fraglichen Bücher für beschlagnahmt erklärte. Am andern Morgen kam letzterer wieder und nahm die Bücher mit. Dann fand sich ein Herr ein, der mit mir ein förmliches langes Protokoll aufnahm, das ich unterschreiben sollte, ohne es vorher durchlesen zu dürfen, was ich daher verweigerte. —

Ich hätte diese Angelegenheit gewiß nicht so weitläufig und gerade an dieser Stelle erzählt, wenn nicht aus ihr zwei Fragen entspringen würden, die für jeden Antiquar von ganz eminenter Wichtigkeit sind, und die ich hier zur öffentlichen Diskussion stellen möchte. Nicht um mich selbst handelt es sich, denn daß mir absolut nichts geschehen kann, erscheint mir sonnenklar, sondern darum:

1) ob es zulässig ist, von einem Dienstmann Bücher anzukaufen, ohne dem Verdachte der Fehlerei ausgesetzt zu werden;

2) ob das hier bestehende Verhältnis zwischen Ladenpreis (42 M) und Ankaufrispreis (12 M) das Delikt eines bedenklichen Ankaufris auch nur vermuten lassen könne.

Denn zweifellos ist die staatsanwaltschaftliche Untersuchung auch auf diese beiden Punkte (wie nicht anders aus dem polizeilichen Verhör hervorging) ausgedehnt.

Gleichsam als Leitmotiv will ich mir gestatten, meine eigene bezügliche Auffassung zu skizzieren.

Zu 1. Wenn bei mir ein Dienstmann erscheint, Bücher anzubieten (in Großstädten ist dies eine ganz alltägliche Erscheinung), so sehe ich in dem Dienstmann den Vertrauensmann eines Dritten, der, sei es aus Scheu, Ortsunkennntnis, Bequemlichkeit oder Stolz, den Verkauf nicht selbst bewirken will. Den Auftraggeber des Dienstmannes auszuforschen, ist so lange nicht meine Pflicht, als Umstände oder die Verkaufsobjekte nicht einen Verdacht irgendwelcher Art begründen. Letzteres war im vorliegenden Falle gewiß nicht zutreffend, da von den fraglichen Werken zu Weihnachten Tausende von Exemplaren verschenkt wurden, von denen nach dem Feste ein sicher nicht unbeträchtlicher Teil seinen Weg in die Antiquariate fand. Nicht einmal die eventuelle Kenntnis, daß die Bücher noch nicht bezahlt seien, könnte vorweg einen Verdacht begründen, denn ich kann sehr wohl annehmen, daß der Betreffende in momentaner Geldverlegenheit Bücher verkauft, deren spätere Bezahlung dadurch durchaus nicht verhindert wird.

Zudem wurde mir ja der Verkäufer und das Hotel genannt — nicht meine Pflicht war es, im Hotel nachzufragen, was es mit dem Fremden für eine Bewandnis habe, sondern Herr Schönig hatte, statt dem Herrn die Bücher ohne weiteres auszufolgen, jemanden zur Begleitung mitzusenden, um seine Verhältnisse zu erfahren, und die Anfrage an das Institut, dessen Angestellter der Herr zu sein vorgab, hätte vor und nicht nach der Kreditgewährung erfolgen müssen. Ja, angenommen, ich hätte ins Hotel geschickt und erfahren, daß der Verkäufer nicht der Ohly aus Hamm, sondern der Lamprecht aus Ballenstedt sei, — was hätte ich getan? Ich hätte die Bücher erst recht gekauft, denn der Lamprecht war mir seit Jahren wohlbekannt, er hatte schon verschiedene Geschäfte mit mir abgewickelt, ohne daß sich je der geringste Anstand ergab; er galt mir als durchaus zahlungsfähig und vertrauenswürdig, und überdies führt ihn Mushates Jahrbuch 1897/98 II. S. 15 nach wie vor als Lehrer auf. Auch ich hätte ihm, und zwar unbedenklich, kreditiert, und hätte er dann mir den Streich gespielt, so wäre ich noch lange nicht zum Staatsanwalt gelaufen, sondern hätte vorerst den betreffenden Käufer um Rückgabe der Bücher gegen Erlag des vorausgabten Betrages ersucht, wodurch die Schadenssumme sich vermindert hätte, und hätte dann erst festzustellen versucht, ob und inwiefern ein direkter Betrug im Spiele war.

Wohin würde es führen, wenn ich jeden, der mir ein Buch zum Kaufe anbietet, in peinliche Untersuchung betreffs Herkunft, Absichten zc. ziehen wollte? Wenn wir ein unreifer Junge oder ein Straßenfeger Eulenburgs Realencyklopädie oder dergleichen anbietet, werde ich sicher die Sache näher untersuchen, bei einem anscheinend anständigen, womöglich seminaristisch gebildeten Menschen, oder wie im vorliegenden Falle bei einem Dienstmann (der sich doch sicher hüten wird, zu einem offenkundigen Betrug die Hand zu bieten), habe ich diese Verpflichtung keinesfalls. Oder denkt ein Antiquar-Kollege anders?

Zu 2. Für die Bücher wurde 12 M, also über 29% des Ladenpreises bezahlt. Das ist für Werke, die man jetzt — nach Weihnachten! — ohne weiteres mit 50% neu erhält, entschieden nicht zu wenig! Außerdem war, wie schon erwähnt, Krämers Neunzehntes Jahrhundert, das übrigens noch nicht einmal vollständig erschienen ist (es handelt sich bloß um Band II), keineswegs tadellos, — der Umschlag war zerknittert, einzelne Bogen lagen lose darin, außerdem war es auch aufgeschnitten. Ich hatte es ja scheinbar in der Hand, den Ankaufrispreis zu bestimmen — wenn ich gleichwohl 12 M bot, so geschah es in der Ueberzeugung, daß der Dienstmann ganz gut wisse, welchen Mindestbetrag er nehmen dürfe, und dies nur nicht sagen wolle in der Hoffnung, vielleicht noch mehr zu erhalten. Beweis dessen, daß ich dem Dienstmann

ausdrücklich sagte, mehr könnte ich nicht zahlen; wenn es dem Verkäufer zu wenig wäre, so erhalte er die Bücher gegen Rückerstattung der 12 M zurück. Tatsächlich wäre ich auch ganz unvernünftig gewesen, für antiquarische Bücher nahezu oder ganz so viel einem Privatmann zu bezahlen, wie ich auszulegen gehabt hätte, wenn ich die Werke durch Besuch im Börsenblatte von einem Kollegen angeboten erhalten hätte.

Man verzeihe mir meine Ausführlichkeit. Ich bin aber der Meinung, daß hier ein Fall vorliegt, wie er jedem Kollegen vom Antiquariat, ganz besonders in Universitätsstädten, stündlich passieren kann. Eine Aussprache darüber, wie weit die Vorsicht beim Ankauf von Büchern direkt vom Publikum zu gehen habe, kann somit nur vom größten allgemeinen Nutzen sein, für den Buchhändler sowohl als für die Behörden, die oft in solchen Angelegenheiten entscheiden müssen, ohne über die Verhältnisse genügend informiert zu sein.

Münster i. W., 25. Januar 1899.

Ignaz Seiling.

Erwiderung.

Daß der Inhaber des Westfälischen Antiquariates in Münster sich in so eingehender Weise über eine Angelegenheit verbreitet, in der sein Name und seine Firma seither überhaupt noch nicht genannt wurde, ist sicherlich ebenso bezeichnend wie die Ueberschrift des Aufsatzes, den vor dem Abdruck mir vorzulegen die geehrte Redaktion wohl deshalb die Güte hatte, weil Herr Seiling sich für berechtigt hält, mein Verhalten in der so eingehend von ihm besprochenen Sache öffentlich zu kritisieren. — Ich beschränke mich auf einen möglichst kurzen Kommentar zu seinen langen Ausführungen und bemerke

A. Persönlich:

1) Ich stehe zu der Firma (J. Seiling) in absolut keiner Beziehung; weshalb, das habe ich dem Herrn J. J. kurz und bündig mitgeteilt.

2) Als mir zu Ohren kam, daß auch Herr Jobelmann, i. Fa. Obertüschens's Buchhandlung, in Mitleidenschaft gezogen sei, begab ich mich zu diesem und gab ihm anheim, event. unsere Bücher bei Seiling zu dessen Einkaufspreis zurückzuerwerben, da ich zu der Firma nicht die geringsten Beziehungen habe und auch solche nicht haben wollte; im andern Falle bleibe nur polizeiliche Anzeige übrig. Diese erfolgte meinerseits, nachdem Herr J. sich nicht entschloß, bei S. zu intervenieren.

3) Daß einer meiner Mitarbeiter bei Seiling vorgesprochen habe, erfuhr ich erst, nachdem die polizeiliche Anzeige bereits erfolgt war; es geschah selbstverständlich ohne Wissen und Willen meinerseits.

4) Der betreffende Mitarbeiter ist allerdings ein „älterer“ Mann, aber — ein sehr „junger“ resp. unerfahrener Buchhändler. Er hat durchaus gegen die Geschäftsgepflogenheiten gehandelt, da jeder meiner Mitarbeiter weiß, daß die Eröffnung neuer Kredite ausschließlich dem Chef vorbehalten ist! —

B. Sachlich:

1) Das bei mir von L. erschwandelte Exemplar von Ransen, 3 Bände, ist nagelneu und tadellos; das bei Jobelmann entnommene Werk soll nach dessen Aussage durchaus neu, unaufgeschnitten und ungebunden sein. Diese Tatsachen neben dem Angebote durch einen Dienstmann durften füglich stutzig machen, namentlich an einem Orte wie Münster, der gerade in dieser Hinsicht keineswegs zu den Großstädten gehört. (Das Personal kennt sogar die Auszeichnung der einzelnen Geschäfte sehr genau.)

2) Ich zweifle gar nicht daran, daß es im lieben deutschen Vaterlande Antiquare giebt, die genau so und noch unvorsichtiger handeln würden wie Herr S., und die angebotene Werke so billig erwerben, wie sie gerade können, unbekümmert um den Ursprung des Angebotenen und ohne Rücksicht auf die traurige Lage der Anbietenden.

Indessen bin ich auch überzeugt, daß mein Antiquariat nicht das einzige ist, in dem auf derartige Geschäfte prinzipiell verzichtet wird. — De gustibus non est disputandum.

3) Daß die Polizei Veranlassung genommen hat, sich in diesem Falle nicht nur mit der Thätigkeit des Herrn L. zu befassen, sondern auch mit der des Herrn S., erfahre ich erst durch die obigen Mitteilungen des letzteren.

4) In Bezug auf die Fragen des Herrn S. erlaube ich mir ganz im allgemeinen zu bemerken, daß ein Antiquar, dem daran gelegen ist, das Ansehen seines Standes in den Augen eines besseren Publikums hochzuhalten, beim Kaufe angebotener Bücher nicht vorsichtig genug sein kann, und daß er daher in allen Fällen prinzipiell auf den Kauf verzichten sollte, wo er bezüglich des reellen Erwerbens des Angebotenen nicht unbedingt sicher sein kann.

Münster i. W., 28. Januar 1899.

Heinrich Schönig.